

Beschluss

AZ: BSchK/001/2013/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.Kreisverband Aschaffenburg und Untermain,

- Beschwerdeführer -

gegen

J. A.

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2013 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 2. Dezember 2012 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer wandte sich mit seiner Beschwerde vom 4. Januar 2013, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 8. Januar 2013, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Bayern, den Beschwerdegegner in die Partei DIE LINKE aufzunehmen.

Die LSchK Bayern gab mit ihrer Entscheidung vom 2. Dezember 2012 dem Widerspruch des Beschwerdegegners vom 9. August 2012 gegen den Beschluss des Kreisvorstandes Aschaffenburg und Untermain vom 3. August 2012 den Beschwerdegegner nicht in die Partei DIE LINKE aufzunehmen, statt.

Der Kreisvorstand Aschaffenburg und Untermain begründete die Ablehnung des Parteieintritts des Beschwerdegegners mit dem Einspruch eines nicht benannten Parteimitglieds.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer trägt in seiner Stellungnahme vom 4. Januar 2013 vor, dass einige Mitglieder der LSchK Bayern im Verfahren vor der LSchK als befangen angesehen werden.

Weiter wird eingewendet, dass die LSchK Bayern die sofortige Wirksamkeit ihres Beschlusses nicht erklären durfte.

Darüber hinaus wendet der Beschwerdeführer ein, dass dem Beschwerdegegner die Gründe des gegen seine Eintrittserklärung vorgebrachten Einspruchs nicht offenbart werden mussten, da ihm als Nicht-Mitglied das Recht satzungsgemäßes Handeln einzufordern nicht zusteht.

Mit diesen Gründen konnte die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE keinen Erfolg haben. Im Ergebnis war die Entscheidung der LSchK Bayern zu bestätigen.

Die Eintrittserklärung des Beschwerdegegners vom 23. Juni 2012 wurde durch den Beschwerdeführer entgegengenommen.

Die Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE finden sich in § 2 II Bundessatzung der Partei DIE LINKE (Bundessatzung). Der Eintritt erfolgt demnach durch eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Ein sonstiges Formerfordernis gibt es nicht.

Der Beschwerdegegner trägt in seinem Widerspruch an die LSchK Bayern vor, dass er seinen Eintritt in die Partei DIE LINKE am 23. Juni 2012 schriftlich erklärte. Daraufhin lud der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner zu einem kurzfristig geplanten und „informellen“ Kennenlerngespräch, welches er absagte, ein. Der Beschwerdeführer lud daraufhin mit Schreiben vom 30. Juli 2012 den Beschwerdegegner erneut zu einem Gespräch am 4. August 2012 ein. In seiner Einladung erklärte der Beschwerdeführer, dass das Gespräch auch als Anhörung zu einem Einspruch gegen die Eintrittserklärung des Beschwerdegegners vorgesehen ist. Auch dieser Einladung folgte der Beschwerdegegner mit begründender Stellungnahme nicht. Mit Schreiben vom 3. August 2012 informierte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner über dessen Beschluss vom 2. August 2012 ihn nicht in die Partei DIE LINKE aufzunehmen, da gegen die Eintrittserklärung durch ein anderes Mitglied Einspruch erhoben wurde. Sonstige Einlassungen zu den ablehnenden Gründen machte der Beschwerdeführer nicht.

Soweit der Beschwerdeführer in diesem Verfahren nunmehr vorträgt, dass dem Beschwerdegegner aufgrund der nicht wirksamen Eintrittserklärung keine satzungsgemäßen Rechte zustehen, ist dies ohne Belang. Tatsächlich standen dem Beschwerdegegner spätestens mit Kenntnisnahme der Eintrittserklärung durch den Beschwerdeführer die Rechte eines Gastmitglieds gemäß § 2 III S. 2 Bundessatzung zu.

Nach § 5 I Bundessatzung können Menschen ohne selbst Mitglied zu sein in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei DIE LINKE mitwirken und übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Davon ausgeschlossen sind die hier nicht einschlägigen Mitgliederrechte aus § 5 II Bundessatzung. Ob dem Beschwerdegegner konkrete Mitgliederrechte durch Entscheidung einer Gliederung oder eines Zusammenschlusses gemäß § 5 I S. 2 Bundessatzung übertragen wurden, kann hier unbeachtet bleiben.

Einige satzungsrechtlich verankerte Rechte stehen Menschen, die noch nicht wirksam in die Partei DIE LINKE eingetreten sind, auch ohne konkrete Entscheidung zur Übertragung von Mitgliederrechten zu. Dazu gehört unter anderem das Recht des Beschwerdegegners aus § 2 V Bundessatzung, die Ablehnung des Beschwerdeführers ihn in die Partei DIE LINKE aufzunehmen in Form eines Widerspruchs vor der örtlich zuständigen LSchK überprüfen zu lassen. Dieses Recht ist hier als ein Abwehr- und Schutzrecht gegen willkürliche Entscheidungen und Beschlüsse gegenüber eintrittswilligen Menschen zu verstehen und auszulegen. Diesem Recht ist insbesondere auch das Recht auf rechtliches Gehör (Vgl. Artikel 103 Grundgesetz) immanent. Konkretisiert wird dieses Recht in § 2 IV Bundessatzung, wonach der Beschwerdegegner durch den Beschwerdeführer anzuhören gewesen wäre. Zwar lud der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner zu einem Kennenlerngespräch ein, erklärte zunächst jedoch nicht, dass gegen die Eintrittserklärung des Beschwerdegegners ein Einspruch eines Parteimitglieds erhoben wurde. In seiner zweiten Einladung vom 30. Juli 2012 erklärte der Beschwerdeführer dann, dass ein Einspruch vorliegt und das Gespräch als Anhörung dienen sollte. Diese Auffassung erweckt den Anschein, dass der Einspruch bereits mit der Einladung vom 10. Juli 2012 bekannt war. Fraglich bleibt hier, warum der Beschwerdeführer dies nicht bereits mit der ersten Gesprächseinladung offenbarte. Ferner kann eine Frist von weniger als 4 Tagen zu einem Anhörungstermin nicht als angemessen bewertet werden. Durch das Handeln und Unterlassen des Beschwerdeführers hatte der Beschwerdegegner zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit einer vorurteilsfreien Reaktion. Offensichtlich zog der Beschwerdeführer auch nicht in Betracht auf die Antworten des Beschwerdegegners, in denen dieser sein Unbehagen gegenüber den anberaumten Gesprächsterminen verdeutlichte, zu reagieren. Im Ergebnis verweigerte der Beschwerdeführer vielmehr dem Beschwerdegegner durch seine ablehnende Entscheidung zur Eintrittserklärung jegliche Möglichkeit auf das gegenseitige Kennenlernen und eine Reaktion auf den der Ablehnung zur Grundlage gemachten Einspruch, um seine Entscheidung objektiv zu fällen.

Hier bleibt der Eindruck einer gewollten und forcierten sowie willkürlichen Entscheidung des Beschwerdeführers den Beschwerdegegner nicht in die Partei aufzunehmen zurück.

Auch der Vortrag zur möglichen Befangenheit der LSchK Bayern im gegenständlichen Fall führt nicht zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Ein Befangenheitsantrag gemäß § 11 II Schiedsordnung der Partei DIE LINKE (Schiedsordnung) wurde durch den Widerspruchsgegner im erstinstanzlichen Verfahren vor der LSchK nicht vorgebracht. Darüber hinaus blieb der Beschwerdeführer der Verhandlung vor der LSchK Bayern am 11. November 2012 ohne Angabe von Gründen fern. Da es sich bei dem Verhandlungstermin um eine Zweitansetzung handelte, durfte die LSchK gemäß § 9 III S. 2 Schiedsordnung in Abwesenheit des Beschwerdeführers verhandeln und beschließen. Eine nachträglich vorgetragene Befangenheit der LSchK Bayern geht hier fehl.

Der Beschwerdeführer irrt außerdem, wenn er auf eine vorläufige Maßnahme gemäß § 14 Schiedsordnung abstellt. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses ordnete die LSchK Bayern rechtmäßig auf Grundlage von § 13 IV Schiedsordnung an und beinhaltet keinen Verfahrensverstoß.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.